

Gem-Legal PartG mbB
Weidestraße 134 | D-22083 Hamburg

Dr. Matthias Neuling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Vanessa Ulfig
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dipl.-Kfm. Carsten Leverenz
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Dr. Ralf C. Güstel
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. (FH) Stefan Bluhm
Steuerberater

Aktenzeichen	Ansprechpartner	E-Mail	Datum
-	Rechtsanwältin V. Ulfig	legal@gem-gruppe.de	03.04.2020

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

soziale Dienstleister und Einrichtungen sind infolge der Coronavirus-Pandemie von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bedroht. Deshalb hat der Gesetzgeber Mitte der Woche das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) beschlossen. Ziel dessen ist es, dass die sozialen Dienstleister bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützend tätig werden sollen. Als Ausgleich für die Bereitstellung freier Kapazitäten (z.B. Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel) übernehmen die sozialen Leistungsträger einen Sicherstellungsauftrag für die sozialen Dienstleister. D.h. die Leistungsträger zahlen weiter an die sozialen Dienstleister, unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglichen Dienste weiter ausführen. Dabei bekommen sie allerdings höchstens 75% der durchschnittlichen Zahlungen der letzten 12 Monate. Wenn ein Dienstleister jedoch weiterhin seine Arbeit macht, wird er natürlich üblich bezahlt.

Der Antrag nach dem SodEG wird bei dem Leistungsträger gestellt, zu dem auch bereits zuvor ein Rechtsverhältnis bestand. Der Antrag muss eine Erklärung enthalten, in der versichert wird, dass der soziale Dienstleister unter Ausschöpfung aller ihm nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellt, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind. Die Arbeitskräfte sollen vor allem im Bereich der Pflege und der Unterstützung zum Beispiel beim Einkaufen eingesetzt werden, möglich ist aber auch eine Ausdehnung auf andere Bereiche der Grundversorgung wie zum Beispiel Erntehilfe. Wenn keine Möglichkeit besteht, Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, weil zum Beispiel die Mitarbeiter zu Risiko-Gruppen gehören oder der Betrieb rudimentär weiter läuft, kann der Antrag trotzdem gestellt werden. In diesem Fall sind die Gründe, die gegen die zur Verfügungstellung der Kapazitäten sprechen, so spezifisch wie möglich darzulegen.

Der Sicherungsauftrag soll nur eingreifen, wenn andere Maßnahmen und Hilfen nicht zur Verfügung stehen. Sollten anderen Mittel wie Kurzarbeit, Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder Zuschüsse des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen worden sein, kann ein Rückerstattungsanspruch des Leistungsträgers gegenüber dem sozialen Dienstleister entstehen.

Melden Sie sich gern, wenn Sie hierzu Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Vanessa Ulfig
Rechtsanwältin